
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Bekämpfung von Manipulationen digitaler Grundaufzeichnungen; Ermittlung von Fallzahlen, Schreiben des BMF vom 19. Dezember 2014, IV A 4 - S 0316/13/10005 :003

Sehr geehrter Herr Dr. Misera,

das Bundesministerium der Finanzen (BMF) arbeitet derzeit gemeinsam mit den Ländern an Konzepten zur Bekämpfung von Manipulationen von Buchführungs- und Kassendaten. Dabei wird auch die Einführung des INSIKA-Konzepts (Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme) geprüft. INSIKA nutzt eine digitale Signatur, die z. B. von einer Smartcard erzeugt wird.

Die in der 8er-Runde zusammengeschlossenen Verbände haben bereits im Juli 2008 eine ausführliche Stellungnahme zu dem Vorhaben, Registrierkassen verpflichtend mittels einer Signatureinheit (Smartcard) auszurüsten, Stellung genommen. Viele der damals vorgebrachten Hinweise gelten nach wie vor. Wir haben die Stellungnahme deshalb noch einmal beigefügt.

Wir haben unsere 80 IHKs und die DIHK-Ausschüsse um Daten und Hinweise zu den Fragen in Ihrem Schreiben vom 19. Dezember 2014 gebeten. Die Resonanz war sehr groß. Die Einschätzungen der Unternehmen und die Daten stellen wir Ihnen hiermit zur Verfügung.

Bei einer sehr vorsichtigen Schätzung entstehen für die Umstellung von Kassen durch die Einführung von INSIKA Kosten von mindestens **500 Mio. Euro**. Für Österreich, wo die Einführung von INSIKA ebenfalls diskutiert wird, liegt eine Schätzung von mehr als **300 Mio. Euro** für neue Kassensysteme und Software vor. Vor dem Hintergrund des Bemühens der Bundesregierung, den Bürokratieabbau voranzubringen und keine zusätzlichen Belastungen entstehen zu lassen, ist die verpflichtende Einführung des INSIKA-Verfahrens zumindest problematisch.

Vorab möchten wir einige allgemeine Einschätzungen unserer Mitglieder weitergeben.

Vorab

Belastungen bereits hoch, Nutzen von INSIKA fraglich

Die von einer Umstellung der Kassen betroffenen Unternehmen empfinden die derzeitige Belastung mit Bürokratiekosten bereits als sehr hoch. Dazu gehört insbesondere der **Mindestlohn** mit den verbundenen Aufzeichnungspflichten, aber auch **Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten**. Das Plädoyer lautet eindeutig, dass INSIKA nur freiwillig eingeführt werden sollte.

Das Problem z. B. von Hosentaschenkassen und die entstehende **Wettbewerbsverzerrung** wird gesehen. INSIKA darf aber auch keine **Gründungen** erschweren, wenn die Kasse teurer wird als die übrige Ausstattung.

Hinzu kommt, dass das **Bargeldgeschäft** deutlich abnimmt. Vor allem stationäre Einzelhändler haben ein Interesse, die Zahlung mit Bargeld durch bargeldlose Zahlungen zu ersetzen, die kostengünstiger und bei der jungen Generation alltäglicher Standard sind. Die Sachlage hat sich gegenüber 2010 erheblich verändert. Man muss davon ausgehen, dass bei der momentanen Geschwindigkeit der technischen Entwicklung das Vorhaben manipulationssicherer Kassen in kürzester Zeit an Relevanz verliert.

Dies gilt auch für die Bonpflicht. Sie läuft Bestrebungen der Handelsunternehmen zuwider, den **Anfall von Papierbons** zu reduzieren. Viele Unternehmen haben erst jüngst große Summen in die Kassensoftware investiert, um den "Bondruck auf Kundenwunsch" aus ökonomischen und ökologischen Gründen zu ermöglichen. Diese Investition hat sich noch lange nicht amortisiert. Diverse Unternehmen arbeiten an der Umsetzung von elektronischen Bons oder setzen diese bereits ein. Diese Projekte dürfen nicht durch gesetzliche Neuregelungen zur Umsetzung eines INSIKA-Konzepts erschwert werden.

Die Unternehmen weisen darauf hin, dass sich Betrug zudem durch Kassensysteme **nur bedingt verhindern** lässt. Mitarbeiter können an der Kasse betrügen, registrierte Ware kann nachträglich storniert werden. Das neue System kann die „Nichterfassung“ von Umsätzen nicht verhindern. Es ist nicht auszuschließen, dass die Anzahl der Steuerbetrugsfälle durch Manipulation der Kasse geringer ist als der Betrug durch Nichterfassung von Einnahmen.

Zudem gibt es bereits große Anstrengungen bei **kleineren Unternehmen** z. B. bei Einzelhändlern und beim Gastgewerbe, Manipulationen zu verhindern. Der generelle Betrugsverdacht wirkt hier kontraproduktiv. Je mehr technisches Know-how für die Kassenbedienung notwendig ist, umso mehr werden kleinere Unternehmen sich vor der Anschaffung einer neuen Registrierkasse scheuen. Da in Deutschland keine Registrierkassenpflicht besteht, ist zu erwarten, dass viele kleine Unternehmen wieder **zur offenen Ladenkasse zurückkehren**.

Im **filialisierten stationären Einzelhandel** (dauerhaft an einem Standort) gibt es aufgrund der Vernetzung von Computerkassen und Warenwirtschaftssystemen ein großes Eigeninteresse, alles korrekt über das Kassensystem abzuwickeln, damit der Informationsfluss für die Bestell- und Warenverteilprozesse der Warenwirtschaft funktioniert.

In **größeren Unternehmen**, insbesondere solche mit einem zentralisierten Warenwirtschafts- und Finanzbuchhaltungssystem, wie sie in Handelskonzernen und genossenschaftlichen Verbänden bzw. Franchisesystemen anzutreffen sind, hat der Vertriebsmitarbeiter zudem keine Motivation, eine Umsatzmanipulation vorzunehmen, da ein Teil seines Gehaltes an der Umsatzhöhe angelehnt wird. Eine nachträgliche Manipulation von bereits kassierten Beträgen ist hier **technisch und prozessual ausgeschlossen**. Wegen der in größeren Unternehmen vorhandenen Kontrollmechanismen nehmen andere europäische Staaten mit Kassenfiskalisierungen, wie z. B. Italien und Schweden, solche Unternehmen von den lokalen Kassenvorgaben aus.

Bessere Alternativen

Es gibt bereits heute nicht nur in begründeten Fällen Möglichkeiten einer schnellen Steuerprüfung. Die Alternative zu INSIKA sind **personelle Kontrollen**, z. B. in Form von Testkäufen, zusammen mit Steuerprüfungen.

Auch eine Prüfung der Kassensoftware wäre eine Alternative. Sie erfolgt durch die Hersteller mittels eines **Zertifikats** oder einer Prüfung durch das Finanzamt. Dieser Aufwand muss nur einmal getätigt werden. Es entsteht Rechtssicherheit für die Unternehmen und der Investitionsaufwand ist überschaubar.

Bessere Kommunikation

Bereits die Informationen zu den Anforderungen an bestehende Kassensysteme hinsichtlich GDPdU-Konformität von Seiten des BMF waren für die betroffenen Branchen vielfach nicht verständlich. Es ist problematisch, in den zwei Jahren vor dem Auslauf der Übergangsfrist zum 31.12.2016 (also wenn viele Unternehmen sich neue Kassen anschaffen werden) wieder neue Anforderungen im Zusammenhang mit INSIKA zu stellen. Die Unzufriedenheit in den betroffenen Branchen ist bereits jetzt sehr hoch. Die Unternehmen haben teilweise den Eindruck, dass sie unter Generalverdacht stehen, Steuern verkürzen zu wollen.

Wettbewerbsverzerrung im Taxigewerbe

In Hamburg sowie in Berlin gab es Pilotverfahren mit INSIKA, von denen wir positive Rückmeldungen hinsichtlich des technischen Verfahrens erhalten haben. Das Taxigewerbe befürwortet grundsätzlich die Einführung des INSIKA-Konzeptes. Dies aber nur, wenn der Fiskaltaxameter verpflichtend auch für Mietwagen vorgeschrieben wird. Wenn es nicht gelingt, die mit Wegstreckenzähler

auszurüstenden Mietwagenunternehmen vergleichbar zu behandeln, bleibt die Möglichkeit offen, dass diejenigen Unternehmen, die sich den dichten Regelungen beim Taxameter nicht unterwerfen wollen, in den Mietwagenbereich wechseln.

Auch die Taxiunternehmen in Düsseldorf stehen der Einführung positiv gegenüber, da Schwarzarbeit verringert wird. Auch sie weisen darauf hin, dass, aufgrund von Wettbewerbsgleichheit und um Steuerhinterziehung zu vermeiden, auch das Mietwagengewerbe zur Nutzung eines INSIKA-Systems verpflichtet sein müsse.

Wichtig ist dem Taxigewerbe in diesem Zusammenhang, dass es für den Unternehmer auch Off-line-Lösungen gibt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass nach derzeitiger Fassung der Eichordnung Taxameter-Altgeräte, die nicht aufzeichnen und nicht alle Anforderungen der MID sowie des BMF-Schreibens erfüllen können, nach dem Stichtag nicht neu in Betrieb gesetzt werden dürfen. Diejenigen Geräte, die zum 31.10.2016 bereits in Verkehr gebracht und in Betrieb gesetzt worden sind, dürfen jedoch unbegrenzt weiter eingesetzt werden. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung. Eine Übergangsfrist von 2 Jahren, so dass spätestens Ende 2018 keine Alttaxameter der Rechtslage vor 2007 mehr einsetzbar sind, wäre angemessen.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

Wie viele Unternehmen wären voraussichtlich von einer Neuregelung zur Aufzeichnung digitaler Grundaufzeichnungen (insbesondere Kassendaten, Daten aus Taxametern) betroffen?

Wir gehen davon aus, dass folgende Branchen betroffen sein werden (in Klammern: Anzahl der Unternehmen, Quelle: Umsatzsteuerstatistik):

- Gastgewerbe, davon v. a. die Gastronomie (knapp 180.000 Unternehmen)
- Stationärer Einzelhandel (knapp 370.000 Unternehmen), Tankstellen (knapp 15.000 Tankstellen, Stand 2014, MWV; Energie Informationsdienst; Tank & Rast), Marktbeschicker
- Personenbeförderung:
 - Taxen (knapp 54.000 Taxen, Stand 2012, Statistik des Deutschen Taxi- und Mietwagenbundes)
 - Bus-Unternehmen (über 4.000 Unternehmen)
 - Fahrgastschiffahrt (knapp 600 Unternehmen)
- Freizeitsektor (Kunst, Unterhaltung, Erholung, über 100.000 Unternehmen) / Schausteller
- Automatenwirtschaft (ca. 5.000 Unternehmen im Bereich der Spielautomaten, weitere Unternehmen im Bereich Waren-, Ticketautomaten etc.)

Damit wären ca. **730.000 Unternehmen** aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft betroffen. Dazu kommen zahlreiche konsumnahe Unternehmen aus dem Handwerk (Bäcker, Metzger, Friseur etc.). Die meisten der Unternehmen sind kleine und mittelständische Betriebe.

Wie viele Registrierkassen, Kassensysteme, Taxameter und Wegstreckenzähler sind schätzungsweise in Deutschland im Einsatz?

Da die Unternehmen unterschiedlich groß sind und teilweise über mehrere Betriebsstätten verfügen, ist die Zahl der betroffenen Kassensysteme bzw. Registrierkassen nur schwer einzuschätzen.

Eine Studie des EHI Retail Institute e.V. von 2013 geht davon aus, dass im deutschen **Einzelhandel** einschließlich handelsnaher Unternehmen wie Bäckereien, Metzgereien und Tankstellen etc. bei ca. 565.000 Betrieben in Deutschland **1.033.000 Kassen** im Einsatz sind.

Im **Gastgewerbe** in Deutschland sind nach Branchenangaben ca. **350.000 Registrierkassen** im Einsatz.

Wir gehen davon aus, dass pro Betrieb im Durchschnitt zwei Registrierkassen umzurüsten wären.

Dazu kommen ca. 52.000 Taxameter.

Das heißt, dass – konservativ geschätzt – knapp **1,5 Mio. Kassen** betroffen wären.

Welche Maßnahmen wurden von den Unternehmen bereits aufgrund des BMF-Schreibens vom 26. November 2010, BStBl I S. 1342, zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften ergriffen?

Nach den uns vorliegenden Daten schätzen wir, dass rund **1/3 der betroffenen Unternehmen** Maßnahmen zur Umsetzung des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 ergriffen und eine Anpassung der Kassensysteme vorgenommen haben. Dabei war häufig eine Neuanschaffung notwendig, weil die Kassen nicht umrüstbar waren.

Es muss jedoch wie folgt differenziert werden:

- Zwar haben **größere Unternehmen** bereits überwiegend Maßnahmen ergriffen, um ihr Kassensystem manipulationssicher zu machen. Es herrscht jedoch noch Unsicherheit bezüglich der tatsächlichen Anforderungen an die Sicherung von Programmier- und Stammdatenänderungsdaten. Hier stellt sich seitens der Unternehmen die Frage, was genau zu sichern und wie lange die Aufbewahrungspflicht ist.
- Die meisten der **kleineren Unternehmen** hingegen und insbesondere Unternehmen aus dem Hotel- und Gaststättenbereich müssen für digitale Datenaufzeichnung noch Umstellungen vornehmen.

Mit Blick auf den **Einzelhandel** ist zu beachten, dass durch die vorhandenen Warenwirtschaftssysteme mit den verbundenen Kassensystemen besondere Voraussetzungen gegenüber anderen Branchen vorliegen. Hier sind Umsetzungsstand und hierdurch ausgelöste Kosten hauptsächlich von der Unternehmensgröße bzw. der Verbundzugehörigkeit und dem damit einhergehenden Professionalisierungsgrad der Unternehmensorganisation abhängig:

- Wir gehen davon aus, dass die Mehrzahl der **Kleinstunternehmen** noch Kassen einsetzt, die den Anforderungen des BMF-Schreibens nicht entsprechen und die nicht umrüstbar sind.
- In **kleinen Handelsunternehmen** werden häufig einfache elektronische Registrierkassen eingesetzt, die darauf ausgelegt sind, dass die elektronischen Journale nach Geschäftsschluss mit dem Ausdruck eines Z-Bons gelöscht werden. Für eine Speicherung der Einzeldaten über einen längeren Zeitraum fehlt es an der notwendigen Speicherkapazität. Einige der neueren Kassensysteme in diesem Segment lassen es zu, durch Speichererweiterungen (z. B. durch SD-Cards und/oder nachträgliche Softwareanpassungen bzw. Neuprogrammierungen) die Vorgaben des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 umzusetzen.
- Bei **größeren/großen Einzelhandelsunternehmen** bzw. **Verbänden** werden in der Regel **PC-Kassensysteme** eingesetzt, die Einzeldaten bereits GoBD-gerecht aufzeichnen und abspeichern und damit die Vorgaben des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 erfüllen. Jedoch ist -

vor allem in den Einzelhandels-Verbänden (bzw. Franchise-Systemen) – die Umsetzung **noch nicht abgeschlossen**. Der Umsetzungsstand stellt sich daher auch innerhalb dieser Unternehmenskategorie nicht einheitlich dar. Generell lässt sich aber feststellen, dass die Anforderungen des BMF-Schreibens etwa zur Hälfte erfüllt werden oder Projekte sich derzeit in der Umsetzung befinden.

Eine besondere Situation ist in der Gastronomie gegeben:

Dort gibt es vermehrt Kassensysteme, die über Tablet-PCs und Smartphones laufen – ohne USB-Anschluss. Diese App-basierten Systeme speichern die Kassenbewegungen in einer Cloud. Änderungen an Kassenbewegungen sind in der Cloud nicht möglich. Jede Kassenbewegung, auch jede Stornierung, wird in der Cloud gespeichert. Diese Cloud-Lösungen sind nach Angaben der Anbieter GoBD-konform. Es kann aber vor Ort, also beispielsweise im Restaurant, keine Smart-Card angeschlossen werden.

Mit Blick auf Anpassungen im **Taxigewerbe** wurde z. B. in Hamburg der freiwillige Einbau von manipulationssicheren Taxameter von der dortigen Genehmigungsbehörde finanziell unterstützt und es sind mittlerweile ca. 2/3 der Taxen umgerüstet.

Wie viele Registrierkassen / Taxameter müssen voraussichtlich nach Ablauf der Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31. Dezember 2016 nachgerüstet bzw. neu angeschafft werden? In welcher Höhe werden sich die Kosten hierfür schätzungsweise belaufen?

Wenn wir insgesamt den Kassenbestand auf 1,5 Mio. schätzen und davon ein Drittel umgerüstet oder leicht umrüstbar sind, verbleiben **1 Mio. Kassen**, die noch umgerüstet werden müssen.

Bei den Kosten gilt grundsätzlich folgendes:

Kosten entstehen nicht nur für die Anschaffung einer neuen Kasse und die Anschaffung der Smartcard. Diese Kosten sind nur dann die einzig relevanten, wenn die vorhandene Kasse **nachrüstbar** ist. Die Nachrüstbarkeit setzt voraus, dass die elektronische Registrierkasse nicht zu alt ist. Nach unserer Einschätzung werden nachrüstbare elektronische Registrierkassen erst ab ca. 2010 gebaut.

Bei den **kleineren Unternehmen** in den Branchen Einzelhandel, Personenbeförderungsgewerbe, Gastronomie, Tourismus und dem Freizeitsektor (Kunst, Unterhaltung, Erholung) geben **fast alle** der von einer möglichen Umstellung betroffenen Unternehmen an, dass die bestehenden Kassen **nicht umrüstbar** seien.

Bei mittleren und größeren Unternehmens-/Organisationseinheiten betreffen die Anpassungsmaßnahmen nicht nur die eigentliche „Kasse im Ladengeschäft“. Kosten entstehen auch durch die **Integration der Software in die Kassensoftware und das Warenwirtschaftssystem**, also der nachgelagerten Systeme, an welche die Kassendaten täglich gemeldet werden. Entweder muss das ganze System umgestellt werden oder die Softwarehersteller müssen ein Update zu Verfügung stellen. Außerdem ist die Pflege dieser Anbindung notwendig. Installationskosten für Hardware und Software durch Techniker vor Ort fallen an, da nicht davon auszugehen ist, dass dies die Verkaufsmitarbeiter selbst machen können; die Mitarbeiter müssen geschult werden. Der **Stundensatz** für EDV-Dienstleister beträgt rund 120 Euro.

Auch ergibt sich die Notwendigkeit, die **Software des Archivsystems** weiterzuentwickeln, um die Auswertbarkeit von Daten zu erhöhen (z. B. Filterung nach Umsatzsteuersätzen). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Speicherung großer Datenmengen innerhalb des produktiven Kassensystems in der Regel aus Performancegründen nicht möglich ist: Die Datenspeicherung im Kassensystem führt zu einer Verlangsamung des Kassenvorgangs, was sich negativ auf Kundenwartezeiten, Kundenzufriedenheit sowie Personaleinsatz auswirkt. Die **Anpassung eines komplexen Archivsystems** kann Kosten in Höhe eines **höheren einstelligen Millionenbetrages** auslösen.

Darüber hinaus besteht in einigen Fällen die Notwendigkeit, durch Softwareanpassungen **IDEA-Schnittstellen** zu schaffen oder um einzelne durch das BMF-Schreiben vom 26. November 2010

geforderte Daten bzw. auch dort nicht erwähnte Daten zusätzlich aufzeichnen und abspeichern zu können. Zudem müssen Komprimierungsverfahren eingesetzt werden, damit die Daten ressourcenschonend gespeichert werden können.

Bei kleineren oder Ein-Kassen-Filialen muss dafür Sorge getragen werden, dass bei Ausfall einer Kasse eine andere, ebenso ausgerüstete **Ersatzkasse** zur Verfügung steht und dass die Daten bei Ausfall einer Kasse gesichert sind. Dies ist bisher nicht notwendig. Fällt heute eine Kasse aus, kann vorübergehend auf Aufzeichnungen in Papierform ausgewichen werden.

Auch **räumliche Maßnahmen** können notwendig werden. Teilweise befinden sich Kassen im Einsatz, in deren Innenraum nur wenig Platz zur Verfügung steht. Ein externer Anschluss über einen USB-Port erfordert wiederum technische Lösungen. Die Smartcards und die Smartcard-Reader benötigen Platz, und es muss ausgeschlossen werden, dass technische Fehlerquellen entstehen (Diebstahl, Gerät fällt herunter, Stecker wird durch Putzfrau gezogen, selbständiges Lösen der Verbindung zum Lesegerät). In diesen Fällen werden weitere Investitionen nötig. Dem Handel kann ein erheblicher Image- und Vertrauensverlust entstehen, wenn einfache Dinge wie z. B. die Kasse nicht schnell und fehlerlos funktionieren. Deshalb besteht die Befürchtung, dass bei den betroffenen Kassen letztlich durch INSIKA aus praktischen oder wirtschaftlichen Erwägungen die Notwendigkeit erheblicher Neuanschaffungen ausgelöst wird.

Folgekosten entstehen bei Verlust der Codekarte und bei Neuzertifizierung. Hiervon sind Filialbetriebe stärker betroffen, da im Schichtbetrieb ggf. die Karte übergeben werden muss bzw. zu klären ist, was passiert, wenn die Karte verloren geht bzw. mitgenommen wird.

Bondrucker sind neu anzuschaffen, wenn sie die grafische Ausgabe von QR-Codes nicht unterstützen. Die Wartung der Kassen und die Schulung der Mitarbeiter erfolgt bei mittelgroßen Unternehmen häufig durch einen Drittanbieter, der entsprechende Kosten berechnet.

Schätzungen für einzelne Kosten-Komponenten

Umrüstung einer Kasse:

Diese Kosten variieren erheblich. Sie beginnen bei **150 bis 300 Euro** für einfache Kassen oder große Kassensysteme bei Einzelhändlern, gehen über 600 Euro für ein einzelnes GoBD-Modul und enden bei **1.000 bis 1.500 Euro** pro Kassenplatz, z. B. bei Fachmärkten, in der Hotellerie und Gastronomie oder auch bei Transportunternehmern.

Kosten einer neuen Kasse:

Im Einzelhandel beginnen die Kosten bei **1.000 Euro** und reichen bis **6.000 Euro**. In der Gastronomie werden mindestens 6.000 Euro veranschlagt. Als Durchschnitt müssten **mindestens 2.000 Euro** angenommen werden.

Neuer Drucker:

Etwa **200 Euro** pro Kasse.

Softwarewartung, zusätzlicher Support, Smartcardtausch, Zwischenschaltung eines INSIKA-Centers, zusätzlicher Bonpapierverbrauch:

15 bis 180 Euro pro Kasse.

Kosten inklusive Umbauten (neuer Kassenplatz)

Die Kosten für eine neue Kasse inklusive räumlicher Veränderungen, neue Verkabelung, Softwareänderung, Mitarbeiterschulung und Allgemekosten beginnen bei **2.500 Euro** und enden bei **15.000 Euro**. Die häufigsten Nennungen liegen bei **5.000 bis 8.000 Euro**.

Kosten für neue Taxameter:

Für die Umrüstung auf einen fiskaltauglichen Taxameter werden von den Unternehmen Kosten von **500 Euro bis 2.000 Euro** angesetzt. Über die Kosten für einen geeichten Wegstreckenzähler für Mietwagen liegen uns keine Schätzungen vor.

Einzelfallbeispiele für entstehende Kosten durch die Einführung von INSIKA**Großer Baumarkt**

2.100 Kassen, noch keine umgerüstet

Kosten pro Kasse:

Smartcard-Lesegerät (Hardware): ca. 100 Euro

Nachrüstung der Kassen (Installation): 200 Euro

Wartung/Service: 1 Euro

Zentrale Kosten:

Anpassung Kassensoftware: 100.000 Euro

Summe einmalige und laufende Kosten:

732.100 Euro

Großer Einzelhändler I

12.350 Kassen, externe USB-Lösung aus operativen Gründen nicht möglich

Kosten pro Kasse:

Hardware, Softwareanpassung, Installation: 178 Euro

Betriebskosten (Wartung Hardware und Software): 12 Euro

Zentrale Kosten:

Papier, Toner, Zeit: 100.000 Euro

Summe einmalige und laufende Kosten:

2,8 Mio. Euro

Großer Einzelhändler II

6.000 Kassen

Softwareumstellung, Anschaffung Smartcard und Kartenleser, Installation:

1,1 Mio. Euro

Laufender Aufwand für Wartung, Support, längere Verarbeitungszeiten

1,2 Mio. Euro pro Jahr.

Schätzung insgesamt für Umrüstkosten

Wir schätzen vorsichtig, dass bei mindestens 1 Mio. umzurüstenden Kassen und bei einmaligen und laufenden zusätzlichen Kosten von mindestens 500 Euro pro Kasse eine Belastung von 500 Mio. Euro für die betroffenen Unternehmen bei der Einführung von INSIKA entsteht.

Ansprechpartner:

Dr. Ulrike Beland, Tel.: 030 20308-1503, Email: beland.ulrike@dihk.de

Jens Gewinnus, Tel.: 030 20308-2602, Email: gewinnus.jens@dihk.de

Dr. Ulrike Regele, Tel.: 030 20308-2104, Email: regele.ulrike@dihk.de

Anlage: Stellungnahme der 8er-Runde vom 3. Juli 2008